

Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

(Gebührensatzung – Kreisfeuerwehr)

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Landkreis Helmstedt obliegen gemäß § 3 Abs.1 Niedersächsischem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung, insbesondere die Einsetzung einer Kreisfeuerwehr.
- (2) Der Landkreis Helmstedt regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren und Auslagen, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Kreisfeuerwehr des Landkreises Helmstedt gemäß § 29 NBrandSchG entstehen.

§ 2 Gebührenschuldner und Gebührentatbestand

- (1) Der Einsatz der Kreisfeuerwehr des Landkreises Helmstedt ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 und Absatz 3 nichts anderes ergibt.
- (2) Der Landkreis Helmstedt kann von den Gebührenschuldern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben
 1. für Einsätze nach Absatz 1,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder

- ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 5. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
- (3) Der Landkreis kann bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den Gebührenschuldern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erheben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 3 Gebührensatz und Maßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Kreisfeuerwehr aus der Feuerwehrtechnischen Zentrale und ist nach Einsatzenende mit dem Einrücken in die Feuerwehrtechnische Zentrale beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen.
- (4) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (6) Zusätzlich zu den Gebühren werden
 - a) die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,
 - b) die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen,

Straßenreinigung),

- c) die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei gebührenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, berechnet.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in dem Fall des § 2 Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt.
- (2) In dem nicht durch Absatz 1 erfassten Fall ist verpflichtet,
 - 1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
 - 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
 - 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
 - 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes und ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern der Landkreis Helmstedt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Haftung

Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt der Landkreis Helmstedt keine Haftung.

§ 7 Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 NKAG in Verbindung mit der Anwendung der Abgabenordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.10.2011 außer Kraft.

Helmstedt, den 06.03.2024

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gebührensatzung – Kreisfeuerwehr)

Gebührenziffer	Einsatzmittel	Gebühr je Einsatzmittel und Stunde
1.1	MTW	11,38 €
1.2	WLF	43,52 €
1.3	SW	31,08 €
1.4	GW	26,86 €
1.5	Amarok	9,94 €
1.6	Drohne	1,24 €

Gebührenziffer	Einsatzkraft	Gebühr je Einsatzkraft und Stunde
2	pro Person	65,18 €

Grundgebühr, die bei Einsatzabrechnung jedem Einsatzmittel und jeder Einsatzkraft hinzurechnen ist:

Gebührenziffer	Grundgebühr je Einsatzmittel und Stunde
3	192,70 €

Gebührenziffer	Grundgebühr je Einsatzkraft und Stunde
4	3,56 €